

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 11/2008 VOM 15. DEZEMBER 2008

Aufhebung der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung von Kotierungsinseraten im Bereich der Forderungsrechte

Beschluss der Zulassungsstelle vom 29. Oktober 2008

Inkrafttreten: 1. Januar 2009

I. AUSGANGSLAGE

Mit Beschluss vom 7. November 2008 hat der Verwaltungsrat der SIX Group AG entschieden, den Handel in Effekten, die an der SIX Swiss Exchange (vormals SWX Swiss Exchange) kotiert sind aber auf der SWX Europe gehandelt werden bis Mitte 2009 auf die schweizerische Handelsplattform der SIX Swiss Exchange zurückzuführen. Aufgrund der Rückführung werden sämtliche Bestimmungen, welche im Rahmen des nun aufgehobenen zweiteiligen Segmentierungskonzepts erlassen wurden, ausser Kraft treten. Die Umsetzung der Rückführung und die damit zusammenhängenden Anpassungen der Kotierungsregularien werden voraussichtlich bis Mitte 2009 abgeschlossen sein. Aus diesem Grund wird die **Inkraftsetzung der im Rahmen der Revision der Kotierungsregularien («KR-Revision») erlassenen Bestimmungen nicht wie geplant per 1. Januar 2009, sondern voraussichtlich per 1. Juli 2009 erfolgen.**

II. AUFHEBUNG DER PFLICHT, KOTIERUNGSINSEKATE IM BEREICH DER FORDERUNGSRECHTE (ANLEIHEN UND DERIVATE) ZU VERÖFFENTLICHEN

Im Rahmen der KR-Revision wurde unter anderem beschlossen, die Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung von Kotierungsinseraten im Bereich der Forderungsrechte (Anleihen und Derivate) abzuschaffen, da letztere in der Praxis kaum Beachtung finden. Für den Bereich der Beteiligungsrechte bleibt diese Pflicht hingegen nach wie vor bestehen.

Da das Datum des Inkrafttretens der im Rahmen der KR-Revision überarbeiteten Bestimmungen aufgrund der oben beschriebenen Rückführung nicht wie geplant per 1. Januar 2009 erfolgen kann, hat die Zulassungsstelle der SIX Swiss Exchange im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber den Marktteilnehmern beschlossen, die **Bestimmungen betr. Inseratepflicht im Bereich der Forderungsrechte bereits vorgängig aufzuheben.**

III. ERFORDERLICHE ANPASSUNGEN UND AUFHEBUNGEN DER BESTEHENDEN REGULARIEN

A. Anpassungen

- **Art. 45 Abs. 1 KR** lautet neu:
Art. 45 Grundsatz

Sofern der Kotierungsprospekt nicht gemäss Art. 33 Ziff. 1 ungekürzt inseriert wird, hat der Emittent im Hinblick auf die Kotierung *von Beteiligungsrechten* ein Kotierungsinserat zu veröffentlichen.
[...]

- **Art. 52 Ziff. 2 KR** lautet neu:

Art. 52 Gesuchsbeilagen

[...]

2. *bei Kotierung von Beteiligungsrechten*, zwei Exemplare des Kotierungsinserats;

[...]

- **Rz. 8 der Richtlinie betr. anwendbares Recht und Gerichtsstand bei Forderungsrechten** lautet neu:

Im Kotierungsprospekt ~~und im Kotierungsinserat~~ muss an prominenter Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Bedingungen ausländischem Recht unterstellt sind. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Gerichtsstand im Ausland besteht. Bei der Verwendung eines Emissionsprogramms muss der Hinweis im Konditionenblatt («pricing supplement») aufgenommen werden.

- **Rz. 18 der Richtlinie betr. Sicherungsversprechen** lautet neu:

Der Kotierungsprospekt hat das anwendbare Recht und den Gerichtsstand zu bezeichnen. Ist das Sicherungsversprechen ausländischem Recht unterstellt, muss im Kotierungsprospekt ~~und im Kotierungsinserat~~ an prominenter Stelle darauf hingewiesen werden.

- **Rz. 1 der Richtlinie betr. Aufstockung von Anleihen** lautet neu:

Die Aufstockung bzw. das Reopening einer kotierten Anleihe bedarf einer ausdrücklichen Klausel in den ursprünglichen Anleihebedingungen der aufgestockten Anleihe und eines einschlägigen, ausdrücklichen Hinweises im Prospekt ~~und im Kotierungsinserat~~ der ersten Emission.

- **Rz. 4 der Richtlinie betr. Aufstockung von Anleihen** lautet neu:

Die Folgeemission unterliegt den Prospekt-~~und Inserat~~pflichten des Kotierungsreglementes. Insbesondere sind damit auch die bisherigen Obligationäre über das neue, marktrelevante Volumen gehörig zu informieren.

- **Rz. 8 der Richtlinie betr. Kotierung von Derivaten** lautet neu:

Der Emittent muss keine konkreten Angaben zu den Modalitäten der Absicherung im Kotierungsprospekt ~~und im Kotierungsinserat~~ machen.

- **Rz. 10 der Richtlinie betr. Kotierung von Derivaten** lautet neu:
Der Emittent von Stillhalter-Optionen muss konkrete Angaben zu den Modalitäten der Absicherung im Kotierungsprospekt ~~und im Kotierungsinserat~~ machen.

- **Rz. 82 der Richtlinie betr. Kotierung von Derivaten** lautet neu:
Die SWX prüft die Voraussetzungen der Kotierung sowie die eingereichte Kotierungsdokumentation (~~Kotierungsprospekt/-inserate~~) auf Übereinstimmung mit dem KR.

- **Rz. 86 der Richtlinie betr. Kotierung von Derivaten** lautet neu:
c. eine Kontrolle des im Zusammenhang mit jeder Emission publizierten Kurzprospektes resp. der entsprechenden Ergänzungs- oder Zusatzdokumente ~~sowie des Kotierungsinsertes~~.

- **Rz. 88 der Richtlinie betr. Kotierung von Derivaten** lautet neu:
Wird eine Basisdokumentation im Sinne dieser Richtlinie publiziert, so ist in diesem Dokument darüber zu informieren, wo Jahres- und Zwischenberichte erhältlich sind. ~~Der gleiche Hinweis ist in das Kotierungsinserat aufzunehmen.~~

- **Rz. 18 des Rundschreibens Nr. 10 der Zulassungsstelle** lautet neu:
Das Kotierungsgesuch ist zusammen mit dem Kotierungsprospekt gemäss Rz. 10 f., ~~dem Kotierungsinserat~~ und den übrigen Beilagen spätestens einen Monat vor dem Kotierungsdatum und ersten Handelstag bei der SWX einzureichen.

B. Aufhebungen

Die folgenden Bestimmungen werden **per 1. Januar 2009** aufgehoben:

- **Art. 46 Abs. 2 KR**
- **Art. 20 Zusatzreglement für die Kotierung von Anleihen**
- **Rz. 69 bis 76 Richtlinie betr. Kotierung von Derivaten**
- **Rz. 17, 18 und 21 alinea 2 Richtlinie betr. Kotierung von Standard-Optionen**
- **Rz. 5 Rundschreiben Nr. 8 der Zulassungsstelle**
- **Rz. 15, 16 und 23 Ziff. 4 Rundschreiben Nr. 10 der Zulassungsstelle**
- **Rundschreiben Nr. 9 der Zulassungsstelle:**
Die technische Möglichkeit, im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung Nachfolgepublikationen via Internet Based Listing (IBL) zwecks Veröffentlichung auf der Webseite der SIX Swiss Exchange einzureichen, besteht weiterhin.

IV. INKRAFTTRETEN

Die erwähnten Anpassungen bzw. Aufhebungen treten **am 1. Januar 2009** in Kraft.

Die angepassten Regularien sind per sofort über Internet abrufbar:

- Kotierungsreglement:
http://www.six-swiss-exchange.com/download/about/publications/rules_listing_de.pdf
- Zusatzreglement für die Kotierung von Anleihen:
http://www.six-swiss-exchange.com/download/admission/regulation/rules/addrules_listbonds_010107_de.pdf
- Richtlinie betr. Sicherungsversprechen:
http://www.six-swiss-exchange.com/download/admission/regulation/guidelines/swx_guideline_20070101-4_de.pdf
- Richtlinie betr. anwendbares Recht und Gerichtsstand bei Forderungsrechten:
http://www.six-swiss-exchange.com/download/admission/regulation/guidelines/swx_guideline_20070101-3_de.pdf
- Richtlinie betr. Kotierung von Derivaten:
http://www.six-swiss-exchange.com/download/admission/regulation/guidelines/swx_guideline_20000601-2_de.pdf
- Richtlinie betr. Kotierung von Standard-Optionen:
http://www.six-swiss-exchange.com/download/admission/regulation/guidelines/swx_guideline_20030301-1_de.pdf
- Richtlinie betr. Aufstockung von Anleihen:
http://www.six-swiss-exchange.com/download/admission/regulation/guidelines/swx_guideline_19911118-2_de.pdf
- Rundschreiben Nr. 10 der Zulassungsstelle:
http://www.six-swiss-exchange.com/download/admission/regulation/circulars/abcircular_010_de.pdf

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-swiss-exchange.com/admission/regulation/messages/2008_de.html

http://www.six-swiss-exchange.com/admission/regulation/messages/2008_fr.html

http://www.six-swiss-exchange.com/admission/regulation/messages/2008_en.html